Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 Bewertungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master Studium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor Studiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master Studiengang Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer
 - 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor Grad) in einem Innenarchitektur-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
 - 2. wer einen Bachelor Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master Studium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Reglungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master Studium Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
 - 1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4
 - 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 2 Abs. 5
 - 3. und ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

- (1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Innenarchitektur, Innenarchitektur und Virtual Design bestellt. Ihm gehören an:
 - 1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.1 HochSchG,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr.2 HochSchG und
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 und 4 HochSchG.

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 3 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

- (1) Der Ausschuss nach § 4 kann von den Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.
- (2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 4	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizieren- den Abschlusses	А	3 Punkte
		В	2 Punkte
		\circ	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofem die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die sechs oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master - Studium Innenarchitektur und werden zugelassen.